

## Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Mitarbeiter

<b>Arbeitskleidung</b>	tatsächliche Kosten
<b>Aufmerksamkeiten</b> Anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses, keine Zuwendung von Geld, ausschließlich Sachgeschenke (Blumen, Buch etc.)	Je Anlass 40 Euro
<b>Arbeitsessen</b> Arbeitsessen anlässlich eines besonderen Arbeitseinsatzes (mehrmals im Jahr möglich)	Freigrenze von 60 Euro
<b>Beihilfen</b> Von Arbeitgebern in besonderen Notfällen einmalige oder gelegentliche Zuwendungen des Arbeitgebers zwecks Entlastung besonderer Aufwendungen z.B. Krankheitskosten, Unglücksfälle, Vermögensverluste durch höhere Gewalt und ähnliches (bis 5 Arbeitnehmer)	600 Euro
<b>Belegschaftsrabatte</b> Freibetrag = 4% Abschlag vom Endpreis zulässig (110 Euro Überschießender Betrag: Individuelle Besteuerung und Sozialversicherung oder 25% pauschale Lohnsteuer; sozialversicherungsfrei)	110 Euro
<b>Überlassung PC / Handy / Tablet</b> (Rückgabe bei Beendigung der Beschäftigung)  Arbeitgeber können ihrem Arbeitnehmer Telekommunikationsgeräte (Handy, Telefon, PC) aller Art in unbegrenzter Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen. Die Geräte können in der Wohnung des Arbeitnehmers stehen und uneingeschränkt für private Zwecke genutzt werden, sie müssen jedoch im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben.	ohne Grenze
<b>Übereignung PC / Handy / Tablet</b> (Arbeitnehmer wird Eigentümer) Arbeitgeber können ihrem Arbeitnehmer Telekommunikationsgeräte (Handy, Telefon, PC, Tablet) aller Art in unbegrenzter Höhe übereignen.	25% pauschale Lohnsteuer; sozialversicherungsfrei
<b>Doppelte Haushaltsführung</b> <b>Fahrtkosten</b> – begrenzt bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre.  – Fahrkosten: - erste und letzte Fahrt je gefahrenen Kilometer – Familienheimfahrten (1 x wöchentlich) mit eigenem Kfz <b>je gefahrenem Kilometer</b>  – mit öffentlichen Verkehrsmitteln  <b>Verpflegungsmehraufwand</b> In den ersten drei Monate für jeden Kalendertag die üblichen Reisekostenpauschalen zur Zeit	0,30 Euro  tatsächliche Kosten  8 Stunden bis 24 Stunden 12 Euro und An- und Abreisetage bei mehrtätiger Abwesenheit - über 24 Stunden 24 Euro
<b>Aufwendungen für die Zweitwohnung</b>	tatsächliche Kosten

<b>Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte</b> - öffentliche Verkehrsmittel - PKW je Entfernungskilometer ab dem 21. km - Motorrad/Motorroller je Entfernungskilometer - Fahrrad je Entfernungskilometer Der Fahrkostensatz für eigene Verkehrsmittel wird mit 15 % pauschalversteuert.	tatsächliche Kosten 0,30 Euro
<b>Fernsprechgebühren</b> Einzelnachweis Wenn Aufzeichnungen fehlen: Schätzung bei monatlicher Telefonrechnung	- 20% der Gebühren, höchstens 20 Euro - Einzelaufzeichnungen für 3 Monate sind Grundlage für das restliche Jahr
<b>Fehlgeldentschädigung</b> Mankogeld monatlich bis	16 Euro
<b>Fortbildungskosten</b> (bei ganz überwiegendem betrieblichen. Interesse Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung und Reisenebenkosten wie bei Dienstreise).	Übernahme der tatsächlichen Kosten durch den Arbeitgeber
<b>Getränke</b> zum Verzehr im Betrieb während der Arbeitszeit	tatsächliche Kosten
<b>Kindergartenaufwendungen</b>	tatsächliche Kosten
<b>Trinkgelder</b>	In voller Höhe steuerfrei
<b>Umzugskostenzuschuss</b> Bei beruflicher Veranlassung und Verkürzung der Strecke zum Arbeitsplatz um eine Stunde z.B. Umzugsunternehmen, Fahrtkosten doppelte Miete und ähnliches. Grenze ist Umzugskostenrecht.	tatsächliche Kosten
<b>Unfallversicherung</b> nur für Prämien zu einer Gruppenunfall-Versicherung, wenn mehrere Arbeitnehmer in Unfallversicherung sind Pauschalierung mit 20%	bis 62 Euro
<b>Vermögensbeteiligung</b> kostenlose oder verbilligte Überlassung an Arbeitnehmer als Sachbezug bis zur Hälfte des Beteiligungswertes	jährlich bis 154 Euro
<b>Zuschläge</b> Nachtarbeit - von 20.00 Uhr bis 12.00 Uhr; 4.00 Uhr bis 6:00 Uhr - von 00.00 Uhr bis 4.00 Uhr - Sonntagsarbeit - Feiertagsarbeit - allgemein - Weihnachten, 1. Mai	25 % 40 % 50 % 125 % 150 %

**Freibetrag:** Wird von der Zuwendung abgezogen, Rest ist steuer-/sozialversicherungspflichtig

**Freigrenze:** Übersteigt die Zuwendung den zulässigen Betrag, besteht in voller Höhe steuer-/sozialversicherungspflicht